SATZUNG

Der Zweckverband Gewerbepark Nürnberg Feucht Wendelstein K.d.ö.R. ermächtigt durch den § 5 Abs. 1 und 2 der Zweckverband-Gewerbepark-Nürnberg-Feucht-Satzung – ZGNFS, erlässt aufgrund § 2 Abs. 1, §§ 9, und 12 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F.d. Bek. vom 23.01.1990 (BGBl I S. 132, zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der geltenden Fassung und des Art. 22 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) für den Freistaat Bayern in der geltenden Fassung die 2. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbepark Nürnberg-Feucht" als Satzung.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Baugebietes gilt die ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung in der Fassung vom **06.10.2011** und die auf dieser vermerkten Festsetzungen.

§ 2
Bestandteile dieser Satzung

Bebauungsplan mit zeichnerischem Teil im Maßstab 1:1000 und textlichen Festsetzungen

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

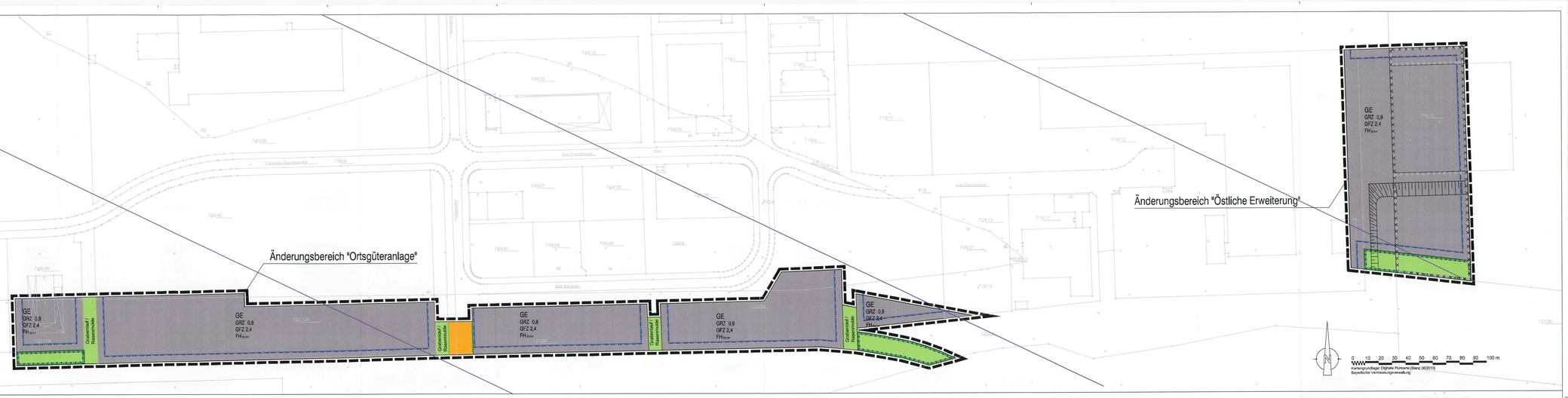

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs.2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO)

GE — Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs.2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

GFZ 0,7 — Geschoßflächenzahl

GRZ 0,4 — Grundflächenzahl

FH_{max} — Höhe baulicher Anlagen in m über einem Bezugspunkt

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Grünflächen
(§ 9 Abs.2 Nr.5 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)

Öffentliche Grünflächen

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6, § 40 Abs.1 Nr.14 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.20 und Abs.6 BauGB)

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs.7 BauGB)

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN

Bannwald gemäß Art. 11 BayWaldG

Altlastenverdachtsfläche "Heeres-Munitionsanstalt Feucht" Umgrenzung der für den baulichen Nutzen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind; Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind

Richtfunktrasse Nürnberg 5 - Feucht

PLANUNTERLAGE

Flurstücksnummer

Flurstücksgrenzen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. (1) Nr. 1 BauGB

1.1 Es wird ein Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO festgesetzt.

1.2 Tankstellen und Einzelhandelsbetriebe sind lediglich ausnahmsweise zulässig.

1.3 Die nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 3BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten und Wohnungen werden als unzulässig festgesetzt.

2. Maß der baulichen Nutzung im Bereich des Gewerbegebietes gemäß § 9 Ab. (1) Nr. 1 und 2 BauGB und § 16 BauNVO

2.1 Unabhängig von den festgesetzten Baugrenzen sind die Abstandsflächen nach Art. 6 Bayerischer Bauordnung einzuhalten. Grundflächenzahl, Geschoßflächenzahl und maximale Gebäudehöhe sind im Planblatt festgesetzt. Im Bereich der Richtfunktrasse Nürnberg 5 - Feucht darf die festgesetzte Gebäudehöhe auch ausnahmsweise nicht überschritten werden. Die Höhenlage der Grundstücke ist so zu wählen, dass die Einleitung des unbelasteten Regenwassers in die Entwässerungsgräben gewährleistet ist. Nebenanlagen im Sinne §§ 12 und 14 BauNVO sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Stellplätze und Zufahrten sind auch auf den nicht überbaubaren Gewerbegebietsflächen zulässig.

2.2 Die Firsthöhe von baulichen Anlagen darf eine Höhe von 22,0 m bezogen auf die Höhe der Straßenbegrenzungslinie der erschließenden Straße nicht überschreiten.

3. Immissionsschutz gemäß § 9 Abs. (1) Nr. 24 BauGB

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen) (deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingent L_{EK} nach DIN 45691 weder tags (06.00 – 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 – 06.00 Uhr) überschreiten:

Teilfläche	Zulässige Emissionskontingente L_{EK} in dB(A)			
	Bezugsrichtung Wohngebiet im Norden		Bezugsrichtung Wohngebiet im Süden	
	tags 06.00 - 22.00 Uhr	nachts 22.00 - 06.00 Uhr	tags 06.00 - 22.00 Uhr	nachts 22.00 - 06.00 Uhr
gesamtes Plangebiet	65	53	65	60

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5. Bei einer Bebauung im Gewerbegebiet hat der Bauherr mit dem Bauantrag ein Schallschutzgutachten einer anerkannten Fachstelle (§ 26 BImSchG) vorzulegen, woraus hervorgehen muss, dass die zulässigen Emissionskontingente eingehalten werden, im Falle der Genehmigungsfreistellung muss das erforderliche schalltechnische Gutachten an der Baustelle oder beim Bauherrn von Baubeginn an vorliegen. Beurteilungsgrundlage ist die TA-Lärm.

4. Gesamtvoraussetzungen gemäß Art. 81 BayBO i.V.m § 9 Abs. 4 BauGB

4.1 Als Einfriedung zulässig sind Maschendraht- oder Stabgitterzäune mit einer max. Höhe von 2,00 m. Diese sind mit Kletterpflanzen der Arteniste der Begründung zu begrünen. (1 Kletterpflanze auf 10 m Zaun).

4.2 Fensterlose Gebäudeteile mit einer Breite von mehr als 3,50 m, insbesondere Parkhauswände, sind mit einer Wandbegrünung zu versehen. Die vegetationstechnischen Erfordernisse sind zu berücksichtigen. Die Pflanzenwahl hat entsprechend der Arteniste der Begründung zu erfolgen.

5. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 Abs. (1) Nr. 25a und Nr. 28b BauGB sowie Art. 3 BayNatSchG

5.1 Allgemeine Festsetzungen:
Auf geringstmögliche Befestigung des Bodens ist zu achten, Versiegelung ist nur in dem Umfang zulässig, wie es eine zweckentsprechende Benutzung der Verkehrsflächen erfordert (Art. 5 Abs. (1) BayBO). Die Bepflanzung und Gestaltung der Freiflächen der Baugrundstücke, der öffentlichen Grünanlagen und der öffentlichen Verkehrsflächen ist entsprechend den Festsetzungen des Grünordnungsplanes vorzunehmen und in dieser Weise zu erhalten, artenentsprechend zu pflegen, zu unterhalten sowie bei Abgang der Arten entsprechend nachzupflanzen. Für die Pflanz- und Begrünungsmaßnahmen sind die Pflanzenarten der Arteniste der Begründung zu verwenden

5.2 Öffentliche Grün- und Verkehrsflächen

Auf je 50 m Grabenlauf oder Rasenmulde im Bereich der öffentlichen Grünflächen/ Retentionsflächen sind mind. 3 Bäume und 10 Sträucher der Arteniste der Begründung in lockerer Anordnung zu pflanzen. Die Mulden sind in naturnaher Bauweise herzustellen, abgetragene Oberflächen sollen - soweit möglich - wieder eingebaut werden.

5.3 Private Grundstücksflächen

Mindestens 10 % der privaten Grundstücksflächen sind als reine Grünfläche anzulegen. Je 100 m² Grünfläche sind mind. 30 Sträucher der Arteniste der Begründung zu pflanzen. Die Anlage von Rasenmulden zur Dachentwässerung ist zulässig. Weitere 10 % der privaten Grundstücksfläche sind als unversiegelte Stellplatz-, Wege- oder Grünfläche anzulegen. Der Gesamtanteil der unversiegelt zu belassenden Fläche beträgt 20 %. Zulässige Beläge sind: Rasenpflaster, Rasengitter-steine, Schotterrasen oder wassergebundene Decke. Die Grünflächen müssen spätestens 6 Monate nach Aufnahme der zweckgemäßen Funktion des Gewerbebetriebes fertiggestellt sein. Stellplatzanlagen auf privaten Flächen sind durch ein Baumraster zu gliedern. Je 5 Stellplätze ist ein Baum der Arteniste der Begründung zu pflanzen und zu erhalten. Die Baumscheiben dürfen eine Mindestgröße von 11 m² nicht unterschreiten, sie sind vor dem Befahren und Beparken zu sichern. Es ist darauf zu achten, dass str eusalzreiches Schmelzwasser nicht zum Baum geleitet wird.

5.4 Baumabnahmen

5.4.1 Bei der Planung und Durchführung von Leitungsverlegungen für unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen sind Mindestabstände und Vorschriften gemäß DVGW Regelwerk zu den festgesetzten und vorhandenen Baumstandorten einzuhalten.

5.4.2 Bei baulichen und sonstigen Veränderungen des Geländes ist der Oberboden so zu schützen, dass er jederzeit zur Gartenanlage oder sonstigen Kulturzwecken verwendet werden kann. Er ist in seiner ganzen Stärke abzuheben und zu lagern.

5.5 Weitere Festsetzungen

5.5.1 Für die Aufnahme des anfallenden Dachwassers und Geländewassers wird ein Muldensystem festgesetzt. Die Mulden und deren Anschlüsse sind bevorzugt als Rasenmulden auszuführen.

5.5.2 Für Freiflächen innerhalb der Baugrundstücke sind im Rahmen des Baugenehmigungs- oder Freistellungsverfahrens Freiflächengestaltungspläne als Bauvorlage gemäß § 7 Abs. (3) Nr. 12 BauVorlV einzureichen.

5.5.3 Schutz des Waldes vor Brandgefahr: Innerhalb einer Entfernung von 100 m vom Waldrand sind bei allen bebaubaren Flächen auf den Kaminen Funkenfänger oder Prallbleche, als Schutz des Waldes vor Brandgefahr, zu erstellen. (Art. 17 Abs.(1 und 2) des Bayer. Waldgesetzes).

6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. (1) Nr. 20 BauGB und Art. 3 BayNatSchG

Die im Plangebiet festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind wiederkehrend zu erhalten und wie folgt anzulegen und zu pflegen: Alle Wege und sonstigen Flächen sind rückzubauen, mit auf dem Planungsgebiet abgetragenen Oberboden zu verfüllen und der natürlichen Sukzession zu überlassen. Die Flächen sind nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten zu pflegen, hierfür ist ein Pflegekonzept zu erstellen.

7. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Continous Ecological Functionality)

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung

M1: Innerhalb des Änderungsbereichs „östliche Erweiterung" ist vor Aufnahme baulicher Tätigkeiten vorhandenes Totholz zu sichern und das eingesammelte Material in die angrenzenden Waldbereiche auszubringen.

M2: Innerhalb des Änderungsbereichs „östliche Erweiterung darf die Rodung nur im Zeitraum November bis Februar erfolgen.

7.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)

CEF1: In den Flächen der CEF-Maßnahmen M2 zu den Erweiterungsflächen des ersten und zweiten Erschließungsabschnittes (des rechtskräftigen Bebauungsplans „Gewerbepark Nürnberg-Feucht") sind zusätzliche Rohboden-stellen zu schaffen.

CEF2: In den angrenzenden Waldflächen sind fünf Fledermauskästen vom Typ „Spaltenkasten" aufzuhängen.

8. Stellplatzbedarf (Art. 47 BayBO)

Die Zahl der notwendigen Stellplätze im Sinne des Art. 47 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 BayBO bemisst sich nach unter textlicher Festsetzung Nr. 7.3 aufgeführten Richtwerten; ein entsprechender Nachweis ist im Rahmen des Baugenehmigungs- oder Freistellungsverfahrens zu erbringen:

8.1 Anzahl der Garagen und Stellplätze

8.1.1 Die Anzahl der erforderlichen Garagen und Stellplätze ist an Hand der in der textlichen Festsetzung Nr. 7.3 angegebenen Richtwerte für den Stellplatzbedarf zu ermitteln. Sofern die Nutzung (Verkehrsquelle) nicht genannt ist, sind die Richtwerte der Anlage zur GaStV heranzuziehen. Entsprechend der jeweiligen Nutzung ist rechnerisch auf 1 Stelle hinter dem Komma die jeweilige Stellplatzzahl zu ermitteln und durch Aufrunden auf eine ganze Zahl (endgültige Stellplatzzahl) festzusetzen. Bei Vorhaben mit unterschiedlicher Nutzung sind die jeweiligen Stellplatzzahlen zu addieren.

8.1.2 Bei der Ermittlung der erforderlichen Garagen und Stellplätze ist regelmäßig von dem Einsatzbedarf für zweispurige Kraftfahrzeuge auszugehen; Autobusse, Lastkraftwagen, Liefer- und Betriebsfahrzeuge sind entsprechend zu berücksichtigen. Bei Bedarf sind zusätzliche Stellplatzmöglichkeiten für einspurige Kraftfahrzeuge anzuordnen.

8.1.3 Die Anzahl der erforderlichen Garagen und Stellplätze ist zu erhöhen, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalls das Ergebnis im Maßvergleichtnis zum Bedarf steht.

8.1.4 Die Anzahl der erforderlichen Garagen und Stellplätze für Vorhaben, die in den Richtzahlen nicht erfasst sind, ist nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Vorhaben mit vergleichbarem Bedarf zu ermitteln.

8.1.5 Die erforderlichen Stellplätze oder Garagen sind in einem Lageplan M 1:1000 in den Bauantragsunterlagen nachzuweisen.

8.2 Herstellung auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstückes

8.2.1 Die Stellplätze und Garagen sind auf dem Baugrundstück herzustellen. Es kann gestattet werden, sie in der Nähe des Baugrundstückes herzustellen, wenn ein geeignetes Grundstück rechtlich gesichert ist.

8.2.2 Für die Beurteilung der Frage nach Art. 47 Abs. 3 Nr. 2 BayBO, ob ein Grundstück in der Nähe des Baugrundstückes liegt, ist die Zumutbarkeit der tatsächlichen Entfernung maßgebend; sie darf in der Regel 200 m Fußweg betragen. Die Benutzung des Grundstücks für Garagen und Stellplätze ist durch Grunddienstbarkeit zugunsten des jeweiligen Eigentümers des Baugrundstückes rechtlich zu sichern. Dies gilt auch dann, wenn der Bauherr Grundstückseigentümer ist. Die Dienstbarkeit ist so einzutragen, dass ihr keine anderen Rechte entgegenwirken oder Rechte im Range vorgehen, die ihren dauernden Bestand gefährdet.

8.3 Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

N.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	Norm für Besucher (%)
1	Behördenzeichnungen	1 Stpl.	-
2	Geschäfts-mit Büro, Verwaltungs- und Praxisräumen (1) Büro-Nutzeinheiten allgemein	1 Stpl. je 30 qm Nutzfläche, jedoch mind. 2	20
3	Verkaufsstellen (1) (2) Läden, Waren- und Geschäftshäuser	1 Stpl. je 30 qm Verkaufsnutzfläche mind 2 Stpl. je Laden	75
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten) Kirchen		
4.1	mit überörtlicher Bedeutung (z.B. Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Stpl.	90
4.2	sonstige (z.B. Kinos, Schulaulen)	1 Stpl. je 10 Stpl.	90
4.3	Kirchen	1 stpl. je 30 Stpl.	90
5	Sportstätten		
5.1	ohne Besucherplätze (Trainingsstätte)	1 Stpl. je 200 qm Sportfläche	-
5.2	mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 200 qm Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl je 10 Besucherplätze	-
5.3	Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 50 qm Hallenfläche	-
5.4	Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 50 qm Hallenfläche zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	-
5.5	Freibäder	1 Stpl. je 300 qm Grundstücksfläche	-
5.6	Hallenbäder	1 Stpl. je 10 Kleiderablagen	-
5.7	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 Stpl. je Spielfeld	-
5.8	Tennisplätze mit Besucherplätzen	4 Stpl. je Spielfeld zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucherplätze	-
5.9	Kegel-Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	-
6	Bildungseinrichtungen		
6.1	Berufsbildungswerke und Ausbildungswerkstätten	1 Stpl. je 10 Auszubildende	-
7	Gewerbliche Anlagen		
7.1	Handwerks- und Industriebetriebe (3)	1 Stpl. je 50 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	20
7.2	Lagerhäuse und -plätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze (3)	1 Stpl. je 50 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	-
7.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	3 Stpl. je Werkstattstand	-
7.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	8 Stpl. je Pflegeplatz	-
7.5	Autowaschanlagen Waschstraßen	5 Stpl je Waschanlage	-
7.6	Kfz. Abgasprüfstelle mit Sichtkontrolle	3 Stpl. je Prüfeinheit	-

Anmerkungen:
1) Flächen für Kantinen, Erfrischungsräume und ähnl. Einheiten auf an Anratz
2) Ist die Lagefläche erheblich größer als die Verkaufsfläche, so ist für die Gesamtbeurteilung ein Zuschlag nach Nr. 7.2 zu machen.
3) Der Stellplatzbedarf ist i.d.R. nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich daraus ein offensichtliches Mißverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.

9. Externe Ausgleichsflächen und Maßnahmen

Der Ausgleich von Eingriffen in den Bannwald ist auf einer 4.200 m² großen Teilfläche des Grundstücks Flnr. 555, Gmkg. Rauhenretzbach zu erbringen. Als Ausgleichsmaßnahme ist eine Ersteaufforstung vorzunehmen und zu sichern. Die Ersteaufforstung ist gemäß dem Bescheid des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth vom 04.10.2006 auszuführen (AZ: 06-15 F 0 103.-4).

Der Ausgleich von Eingriffen in sonstigen Wald nach BayWaldG ist auf einer 1.900 m² großen Teilfläche der Grundstücks Flnr. 522, Gmkg. Oberkemmath zu erbringen. Als Ausgleichsmaßnahme ist eine Ersteaufforstung vorzunehmen und zu sichern. Die Ersteaufforstung ist gemäß dem Bescheid des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Neumarkt vom 23.08.2006 auszuführen (AZ: 06/399 - F 0 103.-4).

Der Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft ist durch Inanspruchnahme von 1,11 ha Fläche der bereits umgesetzten Maßnahmenfläche auf den Grundstücken Flst.-Nrn. 997, 1021 und 1022, Gemarkung Raubersried, Markt Wendelstein (Teil eines Ökokontos) zu erbringen.

VERFAHRENSVERMERKE

1) Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein hat in ihrer Sitzung vom **28.10.2010** die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbepark Nürnberg-Feucht" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am **19.11.2010** ortsüblich bekanntgemacht.

2) Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung zum Vorentwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbepark Nürnberg-Feucht" in der Fassung vom **06.09.2010** hat in der Zeit vom **26.11.2010** bis **27.12.2010** stattgefunden.

3) Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbepark Nürnberg-Feucht" in der Fassung vom **06.09.2010** hat in der Zeit vom **26.11.2010** bis **30.12.2010** stattgefunden.

4) Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbepark Nürnberg-Feucht" in der Fassung vom **06.06.2011** wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **22.06.2011** bis **25.07.2011** öffentlich ausgelegt.

5) Zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbepark Nürnberg-Feucht" in der Fassung vom **06.06.2011** wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **28.06.2011** bis **28.07.2011** beteiligt.

6) Der Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein hat mit Beschluss der Verbandsversammlung vom **21.10.2011** die 2. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbepark Nürnberg Feucht" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom **06.10.2011** als Satzung beschlossen.

Nürnberg, den ....9. März 2011

(Siegel) (Verbandsvorsitzender)

7) Die 2. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbepark Nürnberg-Feucht" wird hiermit ausgefertigt.

Nürnberg, den ....9. März 2011

(Siegel) (Verbandsvorsitzender)

8) Die 2. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbepark Nürnberg-Feucht" wurde am 08.03.2013 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Die 2. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbepark Nürnberg-Feucht" tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Nürnberg, den ....12. März 2013

(Siegel) (Verbandsvorsitzender)

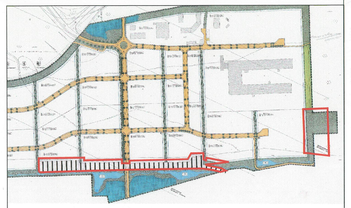

Lageplan M 1:15'000, Kartengrundlage: Bebauungsplan "Gewerbepark Nürnberg-Feucht" LdF, vom 27.03.1998

Zweckverband Gewerbepark
Nürnberg-Feucht-Wendelstein K.d.ö.R.
Am Tower 13-15
90475 Nürnberg

Bebauungsplan "Gewerbepark Nürnberg-Feucht" mit integriertem Grünordnungsplan, 2. Änderung

Maßstab	Format	Freigabe	Datum	Plan Nr.
1:1'000	DIN A1x+40	Ausfertigung	06.10.2011	619b-5-1

Projektbildung: Matthias Fleischhauer

Planfassung: Rechtskräftige Fassung

Peter Markert, Dipl.-Ing., Landschaftsarchitekt, Stadtplaner (BayKA)
Hessestraße 5-7 90443 Nürnberg Tel. 0911/995760 Fax. 0911/9957620 www.markert-stadtplaner.de
Alte Schule Burg 95475 Thurnau Tel. 09228/1899450 Fax. 09228/1899451 info@markert-stadtplaner.de
TB MARKERT Stadtplaner · Landschaftsarchitekten

06.10.2011 [E:\619_K_Feucht_BP Gewerbepark N-F]_Bearbeitung\2-Änderung\619b-5-1_1-1000_BP_2-Änderung-Vorentwurfe.dwg